

## ZEUGEN- UND OPFERSCHUTZMASSNAHMEN

§§ 48, 406i StPO:	Zeug:innen werden über ihre Rechte informiert.
§§ 48, 406j StPO:	Zeug:innen werden auf Opferhilfeinstitutionen hingewiesen.
§ 68 StPO:	Opferdaten können geschützt werden.
§ 406f StPO:	Zulassung eines anwaltlichen Zeugenbeistands, Vertrauensperson zur Vernehmung
§§ 68b, 406f StPO, § 80 JGG:	Beiordnung eines Zeugen-/Verletztenbeistands (auf Staatskosten)
§ 395ff:	Nebenklage
§ 58a StPO:	Polizeiliche Videovernehmung
§§ 58a, 168c, 255a StPO:	Richterliche (Video)Vernehmung
§ 24 GVG:	Anklageerhebung beim Landgericht wegen besonderer Schutzbedürftigkeit von Zeug:innen
§ 406d Abs. 1 StPO:	Information: Stand des Verfahrens auf Antrag der verletzten Person
§ 406d Abs. 2 StPO:	Information: Aufenthalt/Entlassung der tatusübenden Person auf Antrag der verletzten Person
§§ 171b, 172 GVG:	Ausschluss der Öffentlichkeit (aufgrund schutzwürdiger Interessen oder bei Zeug:innen unter 18 Jahren)
§ 175 GVG (2):	Zulassung Vertrauensperson bei nicht-öffentlicher Verhandlung
§ 241a StPO:	Fragerecht nur beim Vorsitzenden Richter bei Zeug:innen unter 18 Jahren
§§ 168e, 247 StPO:	Ausschluss der angeklagten Person bei Zeug:innen unter 18 Jahren, bei erheblichen (gesundheitlichen) Belastungen für Zeug:innen (evtl. als „umgekehrte Videoübertragung“ der Zeugenvernehmung)
§ 247a StPO:	Parallele Videovernehmung in der Hauptverhandlung
§§ 273 Abs. 2, 323 Abs. 2 StPO:	Tonbandaufnahme der Verletztenvernehmung am Amtsgericht
§ 52, 53 StPO	Zeugnisverweigerungsrecht
§ 55 StPO	Auskunftsverweigerungsrecht
§§ 403ff StPO:	Adhäsionsverfahren (nur Heranwachsende, Erwachsene)

Außerdem: Geschlechtsspezifische Vernehmung auf Wunsch (Polizei), Nutzung kindgerechter Warteräume und freundliche, altersgerechte Vernehmungsatmosphäre (Sprache, Dauer, Sensibilität,...)

### Gesetzliche Grundlagen der Zeugen- und Psychosozialen Prozessbegleitung

§ 48 StPO:	Die Ladung der Zeug:innen erfolgt unter Hinweis auf verfahrensrechtliche Bestimmungen, die dem Interesse des:der Zeug:in dienen, auf vorhandene Möglichkeiten der Zeugenbetreuung
§ 406f StPO (2):	Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Vernehmung
§ 406g StPO:	Psychosoziale Prozessbegleitung

Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG)

3. Opferrechtsreformgesetz: Psychosoziale Prozessbegleitung mit Rechtsanspruch (festgelegte Qualitätskriterien), Anzeigebestätigung, Dolmetscher:in

§ 373b StPO: Begriff des Verletzten